

gsschauplätzen. ntres Generalstabes.

veröffentlicht: 24. September 1917.

... (mirrored text from reverse side) ...

Schaffene österreichische Staat ein Einheitsstaat war, unter dem auch die Länder der ungarischen Krone begriffen wurden, waren damals staatsrechtliche Fragen betreffs der Zugehörigkeit Dalmatiens zu einem der das österreichische Reich bildenden Länder nicht von Interesse.

Erst das Jahr 1848 brachte wie in andern Staaten und Ländern auch in Dalmatien eine nationale Bewegung, die hier auf die Bildung eines großen südslawischen „dreieinig“ Königreiches abzielte. Diese Bewegung führte jedoch zu keinem Ergebnisse, und Dalmatien galt nach der Billersdorfschen Verfassung vom April 1848 in Uebereinstimmung mit den 31 ungarischen Gesetzartikeln vom selben Jahre als Teil Zisleithaniens, ebenso nach dem Kremstierer Entwurf vom Jahre 1849. Die März- (Reichs-) Verfassung vom Jahre 1849, die bekanntlich mit den dualistischen Prinzipien von 1848 brach und den Einheitsstaat Oesterreich schuf, also die alte Bedeutung des Begriffes Oesterreich entsprechend dem Patent vom Jahre 1804 wieder aufleben ließ, besagte in ihrem § 73 bezüglich Dalmatiens: „Abgeordnete aus Dalmatien werden mit der Landeskongregation dieser Königreiche (Kroatien-Slawonien) und der Vermittlung der vollziehenden Reichsgewalt über den Anschluß und die Bedingungen desselben verhandeln und das Ergebnis der Sanktion des Kaisers unterziehen.“ Dasselbe sagt unter Bezugnahme auf die „Reichsverfassung“ das die Verhältnisse Kroatiens regelnde kaiserliche Patent vom 7. April 1850. Dabei war Kroatien-Slawonien als ein von Ungarn völlig unabhängiges und ihm gleichberechtigtes Land anerkannt.

Die März- (Reichs-) Verfassung wurde bekanntlich am 31. Dezember 1851 durch das sogenannte Silberpatent kassiert, der Einheitsstaat aber beibehalten. Der unglückliche Krieg vom Jahre 1859 und dessen traurige finanzielle Folgen machten jedoch ein Pattieren der Krone mit den Völkern des Reiches notwendig, und es folgte die Rückkehr zum Konstitutionalismus durch das Oktoberdiplom vom Jahre 1860. In dessen Verfolg erschien ein kaiserliches Handschreiben an Kroatien, dessen Inhalt durch das folgende, die Reichsverfassung regelnde (von Ungarn nicht anerkannte) Februarpatent vom Jahre 1861 mit folgenden Worten übernommen wurde: „Jedoch kann, nachdem wir über die staatsrechtliche Stellung unseres Königreiches Dalmatien zu unsern Königreichen Kroatien und Slawonien noch nicht endgültig entschieden haben, die für unser Königreich Dalmatien erlassene Landesordnung dermal noch nicht vollständig in Wirksamkeit treten.“

Immerhin wurde Dalmatien durch das Februarpatent provisorisch zu Zisleithanien geschlagen. Denn gegen die früher in einem Allerhöchsten Handschreiben ausgesprochene Bereitwilligkeit der Krone, den kroatischen Wünschen auf Herstellung des „dreieinig Königreiches“ im Wege der Vereinigung mit Dalmatien zu entsprechen, hatten sich in Dalmatien selbst sofort gewichtige Stimmen erhoben. Die damals überwiegend italienische Bevölkerung lehnte sich mit dem Führer der dalmatinischen Autonomisten, dem späteren österreichischen Abgeordneten Freiherrn v. Labenna, an der Spitze gegen eine Fusion mit Kroatien auf, und dasselbe tat der auf Grund des Februarpatents neu geschaffene dalmatinische Landtag in seiner Adresse vom

Die staatsrechtliche Stellung Dalmatiens.

Von Dr. Paul Sojka.

Zu dieser im ungarischen Parlament vom Ministerpräsidenten Dr. Weckerle diskutierten Frage, über die bereits bei uns gesprochen wurde, erhalten wir noch den nachfolgenden Artikel. Die Red.

In seiner Vorstellungsrede im Reichstage hat der neue ungarische Premier die von allen ungarischen Regierungen der letzten Jahrzehnte abgegebene Erklärung wiederholt, daß die neue Regierung den auf dem Gesetze gegründeten Wunsch Kroatiens, daß Dalmatien ihm wieder angeschlossen werde, aufrichtig unterstützen wolle. Selbstverständlich haben die kroatischen Abgeordneten diese Zusage durch den Mund des Grafen Belschewich mit Befriedigung begrüßt und durch von ihnen abgegebene Erklärungen möglich-

unterstrichen. Diese staatsrechtliche Erklärung der ungarischen Regierung, der kurz vorher gewisse nicht ganz unähnliche Aeußerungen staatsrechtlicher Natur in Oesterreich vorausgegangen waren, veranlassen zu einer kurzen Darstellung der historischen Entwicklung des staatsrechtlichen Verhältnisses Dalmatiens in der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Dalmatien, das damals ein Teil Kroatiens war, wurde im zwölften Jahrhundert von dem ungarischen König Koloman erobert, um während der ungarischen Thronstreitigkeiten zu Beginn des fünfzehnten Jahrhunderts an die Republik Venedig zu kommen, die dieser Eroberung jahrhundertlang Anstrengungen gewidmet hatte. Erst im Jahre 1797 kam es durch den Frieden von Campo Formio mit Venedig unter die Herrschaft der Habsburger, unter welcher es, von dem kurzen Intermezzo der napoleonischen Zeit abgesehen, seit 1814 verblieb, um 1816 zum Königreich erhoben zu werden. Da der von Kaiser Franz I. mit dem kaiserlichen Patent vom 11. August 1804 ge-